

Antrag auf Erteilung eines JAGDSCHEINES

- 3 Jahres 1 Jahres Jugend 1 Jahres - Falkner 3 Jahres - Falkner
 Tages - Jagdscheines für die Zeit vom _____ bis _____ (14 Tage)

NAME / Vorname / Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

PLZ / Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon -Nr.: / E-Mail: _____

Jägerprüfung abgelegt am _____ in _____

(Bitte nur ausfüllen, wenn Sie den ersten Jagdschein in Rheingau-Taunus-Kreis lösen.)

Jagdhaftpflichtversicherung:

(Gesellschaft und Versicherungs-Nr. eintragen)

Jagdschein Nr.:

- Gebührenermäßigung** aufgrund meiner Tätigkeit als bestätigter **Jagdaufseher/ Kreisjagdberater** oder **Sachkundiger einer Hegegemeinschaft**

Revier: _____

Hegegemeinschaft: _____

- Gebührenermäßigung** für Berufsjäger, für Angehöriger des staatlichen, kommunalen oder privaten Forstdienstes, welche die vorgeschriebene Ausbildung für den gehobenen oder höheren Forstdienst abgeschlossen haben und in diesem Beruf tätig sind, für Personen die sich in der dafür vorgeschriebenen Ausbildung befinden. (Bitte Dienstausweis bzw. Bestätigung des Dienstherrn vorlegen)

Zweitschrift:

Der Jagdschein Nr. _____

verloren gegangen

durch Diebstahl abhandengekommen

Angaben über Jagdausübungsrecht gemäß § 11 Abs. 3 und 7 BJG:

Ich bin Jagdpächter

Ich bin Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines

Revierbezeichnung Gemeinde /Kreis, Revier Nr.	Rechtsgrund (Eigenjagd-, Allein-, Mit-, Unterpächter, entgeltliche Jagderlaubnis)	Gesamtgröße des Reviers ha	Anzurechnende Fläche ha * 1)	Jagdausübungsberechtigt	
				von Monat /Jahr	bis Monat / Jahr

*1) Die Fläche geteilt durch die Anzahl der Mitpächter und entgeltlicher Jagderlaubnisscheininhaber, unverpachtete Flächen abziehen.

Ist gegen sie ein polizeiliches oder staatsanwaltschaftliches Verfahren anhängig? Ja Nein

Erfolgte in den letzten 5 Jahren eine strafrechtliche Verurteilung? Ja Nein

Wenn ja, aus welchen Grund:

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner vorstehenden Angaben.
Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 17 BJG (s. Rückseite) ein Jagdschein zu versagen wäre oder versagt werden könnte.**

(ORT, DATUM)

(Unterschrift des/der Antragstellers/-in)

Datenschutzinformation:

<https://www.rheingau-taunus.de/datenschutz>

Stand: August 2023

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500 000 Euro für Personenschäden und 50 000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht die

1.
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.